

# Satzung

**Gartenkolonie  
Segen der Erde e.V.**

Stand: 22.11.2025



# **Satzung**

des Kleingartenvereins Segen der Erde

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gekürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## **§1 – Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Segen der Erde".
- (2) Er hat seinen Sitz in Fürth
- (3) Er ist Mitglied beim Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V.

## **§2 – Geschäfts - und Rechnungsjahr des Vereinsregisters**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§3 – Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens („Kleingärtnerei im Sinne der Abgabenordnung“). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral. Auf §1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird verwiesen.

- (2) der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
  - a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
  - b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens;
  - c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns
  - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

- e) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des Zwischenpachtvertrages

## §4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Parzellenvergabe. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (3) Die Daten der Mitglieder dürfen nur für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes bzw. der Mitglieder.

## §5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt **des Mitglieds**  
Der Austritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- (2) Durch den Tod des Mitglieds.  
Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (3) Durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz schriftlicher Mahnung zu seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens drei Monate in Verzug ist.
- b) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
- c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
- d) bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens oder auf Grund seines Verhaltens in der Kleingartenanlage die Voraussetzung der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt mit zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Bleibt das Pachtverhältnis nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, ist ein Verwaltungskostenbeitrag an den Verein zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

## **§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Den Mitgliedern steht das Recht zu:

- a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
- b) an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
- c) die fachliche Beratung und Unterstützung nach den weiteren Bestimmungen der Satzung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen des Vereins Segen der Erde zu wahren und zu fördern und alle Ihnen aufgrund der Satzung der Gartenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Kleingarten-Pachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen.
- b) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.
- c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen, gleiches gilt auch für Vereinsveranstaltungen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren Abgeltung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- d) Die Gartenkolonie Segen der Erde unterliegt der Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärten der Stadt Fürth.

## **§7 – Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Einzelne Umlagen dürfen den zwanzigfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

## **§8 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§9)
- b) der Vorstand (§10)

## **§9 – Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ihr obliegt vor allem:

die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichts, des Revisorsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Reisoren.

die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung.

die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

(2) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Frist beginnt am Tag nach dem Versand an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmabstimmungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitversammlung befragten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung dürfen nicht als

Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(7) Für die Wahlen wird bestimmt:

- a) die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.
- b) gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn mehr als die Hälfte (ein Mitglied) der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- d) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.

Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird

- e) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

(9) Das Stimmrecht ist ein höchstpersönliches Recht und kann nicht übertragen werden.

## §10 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht gemäß der Satzung Segen der Erde aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2) Der Kleingartenverein Segen der Erde wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26BGB)
  - a) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden- je einzeln- oder
  - b) durch jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder- gemeinsam-
- 3)
  - Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
    - a) der zweite Vorstand den ersten Vorsitzenden und
    - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den ersten und den zweiten Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertreten können.
- 4) die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einzeln und in ein bestimmtes Amt gewählt.  
Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zu nächster ordentlicher Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- 6) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder- ist zulässig wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Für den Abberufungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.
- 7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:  
dem ersten oder zweiten Vorsitzenden obliegen insbesondere:
- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
  - b) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 10) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen zu fertigen.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- 11) Der erste Kassier hat im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnungen zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
- 12) Durch Beschluss des Vorstandes können Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.  
Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachbereichen beratende und vorbereitende Funktion.
- 13) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich.

## §11 - Die Revisoren

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.  
Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder.
- 2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes- jährlich mindestens einmal- zu prüfen.  
Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind sie zu einer ordnungsgemäßigen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins verpflichtet.

- 3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist.  
Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.  
Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

## **§12 - Eigentumsbegriff**

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins Segen der Erde.

Die Begründung von Vorbehalt ist ausgeschlossen.

## **§13 - Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt/Gemeinde Fürth mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

## **§14 - Schlussvorschriften**

- 1) in allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Diese Satzung wurde am .....**22.11.2025**.....in der Gründungsversammlung/Mitgliederversammlung beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth/Registergericht in Kraft.